

Satzung für die Tätigkeit der Klassenelternvertretungen von Grundschule und Gymnasium und des Schulelternrates am Phorms Campus Hamburg

Gültig ab 01.08.2023

A. Präambel

Der Phorms Campus Hamburg erlässt als Schule in freier Trägerschaft gemäß Hamburgischem Privatschulgesetz¹ § 4 Absatz 2 vorliegende Satzung, welche die Ziele, die Zusammenarbeit und die organisatorische Gliederung der Elternvertretung regelt.

Die Interessenvertretung der Eltern – so wie auch der SchülerInnen – leitet sich dabei für den Phorms Campus Hamburg nicht nur aus der schulgesetzlichen Bestimmung ab; die Bedeutung der Arbeit der partizipativen Gremien steht in Einklang mit dem Phorms-Leitbild:

Unsere Vision

Wir leisten mit Bildung einen wertvollen Beitrag für eine bessere Welt. Wir bündeln unsere Kräfte und setzen sie ein, um künftige Generationen zu verantwortungsvollen, weltoffenen Menschen heranzubilden und in ihrer ganzheitlichen Individualität das globale Zusammensein zu stärken.

Unsere 7 Leitsätze

Durch unsere Vision beschreiben wir die Zukunft, auf die wir hinarbeiten.

Sieben Leitsätze sind dabei die Grundlage für unser Handeln und sollen als Leitfaden durch den Alltag führen.

1. Qualität und Verantwortung

Wir kennen unsere Verantwortung. Durch unsere Kompetenz und mit viel Enthusiasmus folgen wir unserem Qualitätsanspruch täglich aufs Neue.

2. Mit Freude zu guter Leistung

Wir leiten gute Leistung an. Wir ermöglichen die Bildung unserer Kinder und Jugendlichen und verbinden die Freude am Lernen mit Erfolgserlebnissen.

3. Achtsamkeit und Fürsorge

Wir schenken unseren Kindern und Jugendlichen die Aufmerksamkeit, die sie benötigen. Durch Achtsamkeit und Fürsorge stehen wir ihnen zur Seite.

4. Respekt und Toleranz

Wir fördern ein respektvolles und tolerantes Miteinander. Durch unsere Interkulturalität und eine bilinguale Gemeinschaft schaffen wir ein offenes Umfeld.

5. Freiräume für Kreativität

Wir schaffen Freiräume für Kreativität. Durch Unterstützung bei der Umsetzung eigener Ideen, kann sich jeder Einzelne einbringen und entwickeln.

¹ Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung vom 21. September 2004, § 4 Geltung sonstiger schulrechtlicher Vorschriften: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-FrTrSchulGHA2004V1P4>

6. Wachstum durch Flexibilität

Wir bleiben flexibel und können so stetig weiter wachsen. Durch ein dynamisches System können wir uns auf Veränderungen einstellen und halten so unser Innovationspotenzial hoch.

7. Gemeinschaft im Miteinander

Wir sind eine Gemeinschaft. Durch ein zugewandtes Miteinander und die gegenseitige Unterstützung kann sich jeder Einzelne bei uns willkommen fühlen.

B. Ziel

B.1.1. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und der Interessensvertretung der Elternschaft erfolgt mit dem Ziel,

- (1) das Verständnis der Eltern und Erziehungsberechtigten für Fragen zum Schulleben und zum Unterricht sowie für die Beratung in Bildungs- und Erziehungsfragen zu fördern,
- (2) die Zusammenarbeit von Schule und Eltern in Erziehungsfragen zu stärken, um somit den Erziehungsauftrag gemeinsam wahrnehmen zu können, und
- (3) die aktive Mitwirkung der Elternschaft im außerunterrichtlichen Bereich des Schullebens zu ermöglichen.

B.1.2. Die Schulleitungen und ggf. die kaufmännische Leitung informieren dabei die Elternvertretung und den Elternbeirat in relevanten schulischen Dingen, unterstützen ihre Arbeit und erteilen die dazu nötige Auskunft, soweit es dienstlich zulässig ist. Klassenelternvertreter und Elternbeiratsmitglieder sind zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Mandats bestehen.

B.1.3. Die Klassenelternvertreter/innen und der Elternbeirat greifen in ihrer Arbeit nicht in die Befugnisse der Geschäftsführung, der kaufmännischen Leitung, Schulleitungen, des Lehrerkollegiums und des nicht-pädagogischen Personals ein. Das Gremium der Elternschaft versteht sich nicht als Überwachungs- oder Klageinstanz. Eine unmittelbare Einmischung in den Lehrbetrieb durch direktes Eingreifen in die Organisation des Unterrichts und in die Entscheidungen der Schulleitung ist nicht möglich.

B.1.4. Elternvertreter/innen und Elternbeirat sind nicht befugt sich im Namen der Schule an Dritte zu wenden, weder nach Innen noch nach Außen (Behörden etc.), sie sind nicht autorisiert, im Namen der Gesellschaft zu handeln.

B.1.5. Elternvertreter/innen und Elternbeiratsmitglieder können abgewählt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen, vorsätzlich und nachweislich gegen die gemeinsamen Ziele der Zusammenarbeit handeln und/oder das Vertrauensverhältnis erheblich geschädigt wird (beispielsweise durch rufschädigendes Verhalten). Das Amt wird des Weiteren vorzeitig beendet bei Verstößen gegen schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung des Mandats.

C. Wahl und Mandat

C.1. Klassenelternvertretungen

C.1.1. Alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die mit der Phorms Hamburg gGmbH in einem bestehenden Beschulungsvertragsverhältnis und selbst nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit

dem Phorms Campus stehen, haben das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie auch das Sorgerecht besitzen.

C.1.2. Das Wahlrecht muss persönlich wahrgenommen werden und setzt die persönliche Anwesenheit bei der Wahl voraus. Die Schulleitungen können nur unter besonderen Umständen eine Online-Veranstaltung und Online-Wahlen einberufen und durchführen, wenn nämlich durch höhere Gewalt und entsprechende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen eine Präsenzveranstaltung für alle Beteiligten nicht möglich ist.

C.1.3. Pro Klasse wählen die in dieser Klasse gemäß C.1.1. wahlberechtigten Personen mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen zu Beginn eines jeden Schuljahres, nämlich spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn, und für die Dauer des jeweiligen Schuljahres

- zwei Klassenelternvertreter/innen sowie
- zwei Nachrückende.

In Klassen mit weniger als 15 SchülerInnen ist eine Wahl von je nur einem/r Klassenelternvertreter/in und einem/r Nachrückenden möglich und zulässig.

Die Wahl wird durch den/die Klassenlehrer/in geleitet und protokolliert. Der/die Klassenlehrer/in protokolliert zudem die Einverständniserklärungen der Eltern zum Austausch der Kontaktdaten mit den gewählten Vertretungen und leitet die durch die Gewählten unterzeichneten Verschwiegenheitserklärungen innerhalb von zwei Schultagen an das Schulbüro weiter.

C.1.4. Pro Kind der Klasse darf nur die Anzahl der Stimmen abgegeben werden, wie Vertreter/innen und Nachrückende zu wählen sind. Bei Geschwisterkindern in derselben Klasse erhöht sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stimmen nicht, das gilt auch bei Anwesenheit eines zweiten Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten.

Jede/r Wahlberechtigte kann pro Schuljahr nur in einer Klasse Klassenelternvertreter/in **oder** Nachrückende/r sein. Wird die Wahl zum/r Klassenelternvertreter/in in einer Klasse angenommen, kann in einer anderen Klasse keine Funktion als Nachrückende/r angenommen werden und umgekehrt.

C.1.5. Die so Gewählten bleiben im anschließenden Schuljahr bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt, sofern C.1.1. erfüllt ist.

C.1.6. Legt eine der Klassenelternvertretungen einer Klasse das Amt unterjährig nieder bzw. wird abgewählt, so führt sein/e Vertreter/in die Aufgabe so lange fort, bis auf einer Elternversammlung (Klassenelternabend) eine Nachwahl gemäß C.1.3. erfolgt ist. Die Nachwahl kann entfallen, sofern sie nicht ausdrücklich gefordert wird.

C.1.7. Die Abwahl eines Klassenelternvertreters erfordert einen Antrag durch mindestens ein Viertel der Klasseneltern oder durch die Schulleitung. Die Abwahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Klassenelternschaft.

C.2. Elternbeirat

C.2.1. Alle gewählten Klassenelternvertreter/innen (ersatzweise deren Vertreter/innen) haben das aktive und passive Wahlrecht, sofern C.1.1. erfüllt ist. Das Wahlrecht muss persönlich wahrgenommen werden und setzt die persönliche Anwesenheit bei der Wahl voraus. Die Schulleitung/en kann/können nur unter besonderen Umständen eine Online-Veranstaltung und Online-Wahlen einberufen und

durchführen, wenn nämlich durch höhere Gewalt bzw. gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen eine Präsenzveranstaltung für alle Beteiligten nicht möglich ist.

C.2.2. Pro Schuljahr wählen die gemäß C.2.1. wahlberechtigten Personen in einer dafür einberufenen Wahlversammlung (gewählte Klassenelternvertretungen) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Elternbeirat.

Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie neue Elternbeiratsmitglieder gewählt werden müssen; das Kumulieren (die Stimmenhäufung) ist dabei nicht möglich. Die für den Elternbeirat zur Wahl stehenden Kandidaten verlieren ihr Wahlrecht nicht.

Die Wahl wird von der Schulleitung (oder ihrer Stellvertretung) einberufen und geleitet.

C.2.3. Der Elternbeirat besteht aus 9 Personen bzw. 11 inklusive ihrer zwei Vertretungen:

- 9 Personen die für zwei Jahre gewählt werden
- 2 Personen, je eine für Grundschule und Gymnasium, die als Vertretungen fungieren und nur ein Jahr im Amt bleiben.

Vor diesen Wahlen beschließt die Wahlversammlung darüber, welche Quote zur Anwendung kommen soll, die – orientiert an der Anzahl der Klassen – die quantitative Bedeutung von Grundschule und Gymnasium bei den 9 auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern angemessen abbildet.

C.2.4. Der so gewählte Elternbeirat bleibt im anschließenden Schuljahr bis zur Neuwahl des Elternbeirats kommissarisch im Amt, sofern C.1.1. erfüllt ist. Alle Mitglieder des Elternbeirats unterzeichnen die entsprechende Verschwiegenheitserklärung.

C.2.5. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit aller Mitglieder ggf. unter der ersatzweisen Hinzuziehung der entsprechenden Vertretungen (von den zwei der auf ein Jahr gewählten Mitglieder/Vertretungen) anwesend ist, d.h. wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse in gegenseitigem Einvernehmen oder – auf Antrag – in geheimer Abstimmung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmberechtigt sind die 9 auf zwei Jahre gewählten Mitglieder, ersatzweise die auf ein Jahr gewählten Vertretungen.

C.2.6. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den/die

- Elternbeiratsvorsitzende/n
- Vertreter/in des/r Elternbeiratsvorsitzenden
- Schriftführer/in, der/die für die ordnungsgemäße Protokollierung sämtlicher Sitzungen gemäß D.2.5. verantwortlich ist.
- Kassenwart, der/die für die ordentliche Führung eines Kassenbuchs verantwortlich ist (Prüfung und Archivierung von kaufmännisch korrekten Belegen, Kassenprüfung und Kassenbericht am Ende eines jeden Schuljahres)

C.2.7. Scheiden unterjährig **bis zu zwei Mitglieder** des Elternbeirates aus dem Gremium aus (der 9 auf zwei Jahre gewählten Mitglieder), so entscheidet das Gremium gemeinsam mit der Schulleitung darüber, ob entweder die Vertretungen als Mitglied/er nachrücken oder ob erneut eine Wahlversammlung gemäß C.2.1. einzuberufen ist. Die verbleibenden Mitglieder des Gremiums haben gegenüber der Schulleitung/en Beratungsrecht. Die Kompetenz, über eine Einberufung von Neuwahlen zu entscheiden und diese durchzuführen, obliegt der Schulleitung. Grundsätzlich ist das Nachrückverfahren den Neuwahlen nach Möglichkeit vorzuziehen.

Scheiden unterjährig **vier oder mehr Mitglieder** des Elternbeirates aus dem Gremium aus, gilt der Elternbeirat als aufgelöst und die Schulleitung hat Neuwahlen einzuberufen.

Scheiden unterjährig ein/e oder beide auf ein Jahr gewählten Vertretungen aus dem Elternbeirat aus, berät der Elternbeirat mit den Schulleitungen über das weitere Vorgehen bzw. über Nachrück-Optionen.

C.2.8. Verliert ein Elternbeiratsmitglied entsprechend B.1.7. bzw. C.1.5 sein Amt als Klassenelternvertreter, scheidet er/sie auch zeitgleich aus dem Elternbeirat aus.

D. Zusammenarbeit

D.1. Klassenelternvertretungen

D.1.1. Klassenelternabende finden mindestens einmal pro Schuljahr statt. Bei Bedarf und auf schriftlichen Antrag durch Klassenlehrkraft, durch mindestens ein Drittel der jeweiligen Klasseneltern oder seitens der Schulleitung – stets unter Angabe des zu beratenden Anliegens –, können Klassenelternabende mit einer Vorlaufzeit von einer Woche durch die Klassenlehrkraft schriftlich einberufen werden. Die jeweiligen Klassenlehrer/innen sind an allen Sitzungen der Klasseneltern anwesend.

D.1.3. Gemäß dem Grundsatz, dass Probleme auf der Ebene, auf der sie entstehen, und durch die, die betroffen sind, gelöst werden sollen, arbeiten auf den Klassenelternversammlungen in erster Linie die Fachlehrer/innen und Eltern/Sorgeberechtigten der jeweiligen Klasse zusammen.

D.1.4. Die jeweilige Schulleitung kann auf besonderen Wunsch hinzugezogen/eingeladen werden. Sie darf an Klassenelternvertretungen immer teilnehmen. Die Schulleitungen sind über anberaumte Klassenelternversammlungen durch die Klassenlehrer/innen zu informieren.

D.2. Elternbeirat

D.2.1. Der Elternbeirat kommt nach seiner Konstituierung mindestens viermal pro Schuljahr mit den Schulleitungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der 9 auf zwei Jahre gewählten Mitglieder, ersatzweise die Vertretungen, anwesend sind. Beschlüsse erfordern dabei die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmberechtigt sind die 9 auf zwei Jahre gewählten Mitglieder, ersatzweise die zwei auf je ein Jahr gewählten Vertretungen (siehe C.2.5.).

D.2.2. Die Einberufung, Vorbereitung und Festlegung der Tagesordnung der Elternbeiratssitzungen – unter Beachtung der Prämisse der allgemeinen Relevanz der Themen – ist Aufgabe des/der Vorsitzenden, der/die zu diesem Zweck die Einrichtungen der Schule nutzen kann. Eine Sitzung des Elternbeirats ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Schulleitungen werden über alle Sitzungstermine informiert.

D.2.3. Gemäß dem unter D.1.3. genannten Grundsatz, dass Probleme auf der Ebene, auf der sie entstehen, und durch die, die betroffen sind, gelöst werden sollen, arbeitet auf der Elternbeiratsebene in erster Linie der Elternbeirat als Ganzes mit den Schulleitungen zusammen. Diese Arbeit kann durch themenspezifische Arbeitsgruppen der gewählten Klassenelternvertreter/innen ergänzt werden (besondere Ausschüsse).

D.2.4. Die Schulleitungen informieren den Elternbeirat regelmäßig und zeitnah über wichtige organisatorische und pädagogische Neuerungen und Veränderungen, über die Gestaltung von Schulfesten und -veranstaltungen und über Schulfahrten und Klassenreisen.

D.2.5. Die Geschäftsführung des Schulträgers, die kaufmännische Leitung des Campus, der/die Vorsitzende des Fördervereins der Schule oder andere schulinterne Experten können zu Sitzungen des Elternbeirates eingeladen werden, sind aber zur Teilnahme an Sitzungen nicht verpflichtet. Können sie der Einladung nicht nachkommen, werden ihre Interessen angemessen durch die Schulleitungen vertreten.

D.2.6. Die Sitzungsprotokolle des Elternbeirats sind binnen drei Wochen den Schulleitungen zugänglich zu machen (ggf. auch der Kaufmännischen Leitung und Geschäftsführung). Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich, d.h. die Inhalte der Sitzung dürfen, soweit sie vertraulichen Charakter haben, nicht nach außen weitergegeben werden. Zu jeder Sitzung ist ggf. je ein Protokoll über den vertraulichen sowie den nicht vertraulichen Inhalt der Sitzung anzufertigen, die vom/von der Elternbeiratsvorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

Beide Teile des Protokolls sind der Schulleitung, der Geschäftsführung und der kaufmännischen Leitung und allen Mitgliedern des Elternbeirats jederzeit zugänglich. Der nicht vertrauliche Teil des Protokolls ist den Klassenelternvertretungen jederzeit zugänglich.

D.2.7. Der Elternbeirat informiert die Elternschaft darüber hinaus in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal pro Schulhalbjahr) über wesentliche Ergebnisse seiner Arbeit.

E. Gültigkeit

E.1. Diese Satzung ersetzt die bislang gültige Satzung vom 26. Juni 2019 und tritt zum 1. August 2023 in Kraft; sie bleibt bis auf Widerruf durch die Geschäftsführung bzw. das durch sie eingesetzte Schulleitungsteam in Wirkung.

E.2. Beschlüsse der gewählten Elternvertretungen haben für die Schul- und Geschäftsleitung des Phorms Campus Hamburg keine bindende Wirkung.